



Bezirksgerichtliche Kommission Diessenhofen



Besetzung: Dr. B. Nater, Gerichtspräsident
H. Bürgin, Bezirksrichter
E. Möckli, Bezirksrichter
B. Rüedi, Gerichtsschreiber

Sitzung vom 20. Oktober 2009

§ 29 K

In Sachen

Staat,

vertreten durch Bezirksamt Diessenhofen,
Basadingerstrasse 15, Postfach, 8253 Diessenhofen

gegen

~~..... geborene Koch, geb. 31.1.1953,~~
von Schlatt TG, wohnhaft ~~.....~~, 8252 Schlatt TG

Angeschuldigte / Einsprecherin

verteidigt durch Dr. Erwin Kessler,
Verein gegen Tierfabriken Schweiz VGT, Im Büel 2, 9546 Tuttwil

und

Roland Janz, geb. 4.7.1973, wohnhaft Hauptstrasse 27, 8252 Schlatt TG

Strafantragsteller

betreffend

Hausfriedensbruch

hat die Bezirksgerichtliche Kommission Diessenhofen

gefunden:

Die Einsprache ist begründet und

erkannt:

1. Die Strafverfügung SV.2009.12 (SU.2009.15) des Bezirksamtes Diessenhofen vom 30. Juni 2009 wird aufgehoben. Die Einsprecherin wird vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Eine Entschädigung wird der Einsprecherin nicht ausgerichtet.

3. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, an das Bezirksamt Diessenhofen, an den Vertreter der Einsprecherin und an den Strafantragsteller.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung nach den §§ 199 ff. StPO zulässig. Diese ist **innert 10 Tagen** nach Zustellung dieses Entscheides bei der **Bezirksgerichtskanzlei Diessenhofen, Hauptstrasse 39, 8280 Kreuzlingen**, schriftlich und im Doppel zu erklären. In der Berufungseingabe sind die Berufungsanträge und allfällige Beweisergänzungsanträge zu stellen.

ERGEBNISSE

1. Mit begründeter Strafverfügung des Bezirksamtes Diessenhofen vom 30. Juni 2009 (SV.2009.12; SU.2009.15) wurde [REDACTED] wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je CHF 140.-- und zu einer Busse von CHF 300.-- (Ersatzfreiheitsstrafe drei Tage) verurteilt. Für den Vollzug der Geldstrafe wurde [REDACTED] der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren gewährt. Zudem wurde die Angeschuldigte verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Vertreter der Angeschuldigten mit Eingabe vom 10. Juli 2009 rechtzeitig Einsprache und beantragte einen Freispruch für die Angeschuldigte.

Das Bezirksamt Diessenhofen hat die Strafverfügung am 7. September 2009 an die Bezirksgerichtskommission Diessenhofen zur gerichtlichen Beurteilung überwiesen.

3. Vor der Hauptverhandlung vom 20. Oktober 2009 wurde ein Augenschein durchgeführt. Zudem wurde Frau [REDACTED], Diessenhofen, auf Antrag der Angeschuldigten zum Augenschein vorgeladen und anlässlich der Hauptverhandlung vom Gericht befragt.
4. Zur Begründung der Einsprache wird anlässlich der Hauptverhandlung ausgeführt, laut Bezirksamt solle schon jedes Betreten eines privaten, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bereichs den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllen. Diese Auffassung werde weder durch den Gesetzeswortlaut noch durch Lehre und Praxis gestützt. Das Bezirksamt habe denn auch keine Quelle für seine eigenwillige Auffassung angegeben. Die Angeschuldigte habe den objektiven Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht

erfüllt. Sie habe weder ein Haus noch einen abgeschlossenen Raum eines Hauses noch einen umfriedeten Platz betreten. Das Betreten der Zufahrt zu einem Gebäude erfülle den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht. Wenn der Eigentümer das nicht wolle, habe er ein richterliches Verbot zu erwirken und es zu signalisieren.

Auf die Motive eines Beschuldigten komme es nicht an. Das Betreten eines bestimmten Platzes sei nicht Hausfriedensbruch, nur weil jemand dies aus der Sicht des Hausbesitzers mit negativer Absicht tue. Was Hausfriedensbruch sei, entscheide sich nach objektiven Kriterien. Die Beurteilung durch das Gericht müsse auch standhalten, wenn man gedanklich an die Stelle der Beschuldigten irgendeinen beliebigen Spaziergänger oder herumstreifende Jugendliche setze, welche dort vorbeigehen und den fraglichen offenen Unterstand kurz betreten würden. In der angefochtenen Strafverfügung werde der Beschuldigten offensichtlich nur deshalb Hausfriedensbruch vorgeworfen, weil der Sachverhalt den Tatbestand der Verletzung der Privatsphäre nicht erfülle, die Aktion mit der versteckten Kamera aber dennoch als irgendwie ungehörig angesehen werde. Das habe aber mit Hausfriedensbruch nichts zu tun. Es sei natürlich unzulässig, den Tatbestand des Hausfriedensbruchs auszudehnen, wenn der Sachverhalt für eine Verletzung der Privatsphäre nicht ausreiche. Bei der Auslegung des Hausfriedensbruchs sei auch das durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützte strafrechtliche Bestimmtheitsgebot zu beachten.

Würde der Tatbestand des Hausfriedensbruchs dennoch so gebeugt und gedehnt, dass damit der vorliegende Sachverhalt gerade noch erfasst wäre, dann wäre jedenfalls von einem absoluten Bagatellfall auszugehen. Ein absolut unbedeutendes Ritzen des Hausrechts wäre durch das überwiegende öffentliche Interesse am Tierschutz gerechtfertigt. Der Kantonstierarzt habe die Angeschuldigte ausdrücklich aufgefordert, Beweise zu beschaffen, weil das Veterinäramt dazu nicht in der Lage gewesen sei. Es habe im vorliegenden Fall privaten Tierschützern obliegen, dem Tierschutzgesetz zum Durchbruch zu verhelfen und die Tierquälerei zu beenden. Zur Rechtfertigung der Straftat

durch überwiegendes öffentliches Interesse sei auf die Veröffentlichung von Professor Riklin zu verweisen, die zu den Akten gegeben worden sei. Bei der Rechtfertigung durch ein überwiegendes öffentliches Interesse spiele es keine Rolle, ob ein „Notfall“ vorliege. Es sei das öffentliche Interesse am Tierschutz, der Verfassungsrang habe, gegen das in casu völlig unbeutende Interesse an der Wahrung der Privatsphäre abzuwägen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern das kurze Betreten dieses offenen Unterstandes bzw. Durchganges, der weder Wohn- noch Arbeitsraum sei und für den Aufenthalt von Personen offensichtlich überhaupt nicht vorgesehen sei, die objektiven Interessen des Strafantragstellers habe verletzen können. Im fraglichen offenen Unterstand befinde sich nichts Privates, ja überhaupt nichts. Der Raum werde nicht einmal als Warenlager oder Abstellraum benutzt. Zur Tatzeit sei er völlig leer gewesen. Es habe sich rein gar nichts darin befunden. Vor allem aber sei es kein abgeschlossener Raum, sondern ein offener Unterstand mit offener Frontseite und damit kein durch das Hausrecht geschützter abgeschlossener Raum. Die Rechtfertigung im öffentlichen Interesse ergebe sich aus der Tatsache, dass das Veterinäramt mangels Beweisen nicht in der Lage gewesen sei, in diesem Tierschutzfall, um den es hier gehe, wirksam zu intervenieren. Es seien Dauerbeobachtungen nötig gewesen um zu beweisen, dass der Hund ständig allein im Zwinger eingesperrt gewesen sei. Die Einsprecherin habe nichts anderes getan, als solche Dauerbeobachtungen zu versuchen.

ERWÄGUNGEN

5. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs ist ein Antragsdelikt. Eine Verurteilung kann nur mit Bezug auf solche Vorgänge erfolgen, für die ein gültiger Strafantrag vorliegt. Roland Janz hat am 3. Dezember 2008 einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs für die Zeit zwischen dem 27. September und dem 30. September 2008 unterzeichnet (act. 8). Somit kann die Angeschuldigte im vorliegenden Verfahren nur für Handlungen bestraft werden, die sie zwischen dem 27. und 30. September 2008 begangen hat. Anlässlich ihrer polizeilichen Befragung am 6. Dezember 2008 vermochte sich die Angeschuldigte nicht

genau daran zu erinnern, wann sie das von Roland Janz gemietete Grundstück an der Hauptstrasse 27 in Schlatt betreten hat, um die Kamera aufzustellen, sie mit einer Speicherkarte zu versorgen oder sie wieder wegzunehmen. Sie erklärte dann aber gegenüber der Polizei, sie habe diese Daten zu Hause aufgeschrieben und werde diese der Polizei mitteilen (act. 20). Am gleichen Samstagabend, 6. Dezember 2008, telefonierte die Angeschuldigte mit dem Polizeibeamten Christian Herzog und erklärte, sie habe gemäss den Aufzeichnungen in ihrem Tagebuch das Grundstück von Roland Janz am Samstag, 13. September 2008, Mittwoch, 24. September 2008 sowie am Donnerstag, 30. September 2008, jeweils ca. zwischen 22.00 und 22.30 Uhr, betreten. Zu diesen Zeiten gehe sie jeweils mit ihrem eigenen Hund spazieren (act. 4). Von diesen drei Daten liegt nur der Donnerstag, 30. September 2008, innerhalb jener Periode (27. bis 30. September 2008), für die ein gültiger Strafantrag vorliegt. Somit kann nur der Vorfall vom 30. September 2008 Gegenstand der vorliegenden gerichtlichen Beurteilung bilden. Für die Vorfälle vom 13. und 24. September 2008 liegt kein gültiger Strafantrag des Inhabers des Hausrechts vor. Das Bezirksamt Diessenhofen hat daher die Einsprecherin zu Unrecht wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs verurteilt. In Frage kann nur ein Vorgang stehen.

6. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird auf Antrag bestraft, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt (Art. 186 StGB).

Die Einsprecherin hat am Donnerstag, 30. September 2008, das von Roland Janz gemietete Grundstück an der Hauptstrasse 27 in Schlatt betreten. Sie ist dabei rund 20 Meter über einen offenen Platz gegangen, der wie ein Abstellplatz oder auch wie eine Zufahrt zum Durchgang wirkt, in welchem die Kamera dann aufgestellt wurde. Dieser Zugang zum Durchgang ist nicht eingefriedet. Lediglich auf der Westseite auf der Grenze zum benachbarten

Grundstück befindet sich ein Gartenhag. Somit hat die Angeschuldigte beim Zugang zum gedeckten Durchgang keinen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten betreten. Der Platz kann auch nicht als Werkplatz im Sinne von Art. 186 StGB verstanden werden. Der Durchgang ist ferner weder eine Wohnung noch ein abgeschlossener Raum eines Hauses. Die Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens der Einsprecherin kann somit nur darin liegen, dass der Durchgang, den sie betreten und in dem sie die Kamera deponiert hat, um Aufnahmen vom Hundezwinger auf der Liegenschaft Hauptstrasse 27 in Schlatt zu machen, als „Haus“ im Sinne von Art. 186 StGB einzustufen ist.

Nach den Akten der Strafuntersuchung (act. 26 und 27) sowie aufgrund der Beobachtungen am Augenschein ist festzuhalten, dass der erwähnte Durchgang mit der Kamera und dem Hundezwinger auf zwei Seiten offen und überdacht ist. Funktional dient er als Lagerraum für die Landwirtschaft (z.B. Stroh) oder für Gerätschaften (Pferdewagen oder eben Hundezwinger). Nach dem Durchgang führt eine Naturstrasse weiter, so dass der Durchgang auch als Durchfahrt gedient haben könnte.

Ein Haus ist nach der Definition des Bundesgerichts jede einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute, hinsichtlich der ein schutzwürdiges Interesse eines Berechtigten besteht, über den umbauten Raum ungestört zu herrschen und in ihm den Willen frei zu betätigen (BGE 108 IV 33, S. 39 E. 5a). Es ist demnach gleichgültig, ob das Haus zu Wohn- oder Geschäftszwecken gebraucht wird. Unter den Begriff fallen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts daher nebst Wohnhäusern auch Fabriken, Geschäftsräumlichkeiten, Amtslokale und Parkgaragen. Auch leer stehende Häuser fallen darunter (BGE 118 IV 167). Als Abgrenzungskriterium des Hauses bzw. der Wohnung zu anderen, nicht geschützten Räumlichkeiten wird in der Literatur erwähnt, dass die Räume nicht nur ganz vorübergehenden Aufenthalten dienen dürfen oder dass die Räumlichkeiten nach ihrer Beschaffenheit vorwiegend zu Wohnzwecken dienen

müssten (BSK Strafrecht II, 2. Auflage 2007, Vera Delnon/Bernhard Rüdý, Art. 186 StGB N 10).

Mit Sicherheit ist auszuschliessen, dass der Durchgang auf dem von Roland Janz gemieteten Grundstück an der Hauptstrasse 27 in Schlatt zu Wohnzwecken oder dem auch nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dient. Vielmehr ist eine Nutzung ausschliesslich als Lager- oder Stauraum gegeben. Es kann somit nicht von einem „Haus“ im Sinne von Art. 186 StGB gesprochen werden. Auch wenn bei dem Durchgang gefühlsmässig von einem „privaten Bereich“ auszugehen ist, der eigentlich durch das Hausrecht geschützt sein sollte, ist mit der Verteidigung der Einsprecherin festzuhalten, dass dieses Gefühl nicht massgebend sein kann. Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt, dass die Strafbarkeit eines Vorgangs klar und eindeutig aus dem Gesetz hervorgehen muss und der Straftatbestand im Gesetz hinreichend bestimmt umschrieben ist. Diesbezügliche Unklarheiten oder Unzulänglichkeiten müssen sich zu Gunsten der Angeschuldigten auswirken.

Gesamthaft ist somit festzuhalten, dass der Zutritt der Angeklagten zum Durchgang auf der Liegenschaft Hauptstrasse 27 in Schlatt aus der Sicht des Gerichts keine Verletzung des Hausrechts von Roland Janz darstellt. Die Angeklagte muss daher freigesprochen werden.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 57 StPO).

Für die Kosten ihrer Verteidigung ist der Einsprecherin keine Entschädigung zuzusprechen. Der Vertreter der Einsprecherin hat erklärt, unentgeltlich für diese tätig zu sein.

02. Nov. 2009

Diessenhofen / Kreuzlingen

02. Nov. 2009

Versand am:

02. Nov. 2009



DER RICHTSPRÄSIDENT:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "B. Nater".

Dr. B. Nater

DER RICHTSSCHREIBER:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "B. Rüedi".

lic.iur. B. Rüedi

Bezirksamt Diessenhofen, 8253 Diessenhofen

Einschreiben
Frau
I. [REDACTED]
[REDACTED]
8252 Schlatt TG

30. Juni 2009/RÜ
SU.2009.15
SV.2009.12

Strafverfügung begründet
(ersetzt Verfügung vom 5. Mai 2009)

Das Bezirksamt Diessenhofen hat in Sachen

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

betreffend

Hausfriedensbruch (Art. 186)

gestützt auf die Akten, nachdem die Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat, in Anwendung der §§ 6, 58 und 134 - 136 der thurgauischen Strafprozessordnung und der nachstehend aufgeführten Bestimmungen

Art. 186 StGB sowie Art. 34-36, 42, 44, 46, 47 und 106 StGB

gefunden und erkannt:

1. [REDACTED] hat sich des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, indem sie zwischen dem 27. und dem 30. September 2008 viermal die Liegenschaft Hauptstrasse 27 in 8252 Schlatt, Mieter Roland Janz (Strafantrag vom 3. Dezember 2008), betreten hat, [REDACTED] mit einer Fotokamera zu platzieren, wieder abzuholen, erneut zu platzieren und wiederum abzuholen. Sie wollte mit diesem Vorgehen Beweise gegen Roland Janz sammeln, mit dessen Hundehaltung sie nicht einverstanden war.
Der Tatbestand der Verletzung des Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 197 quater StGB) wurde mit diesen Handlungen nicht erfüllt (Strafantrag Roland Janz vom 10. Oktober 2008).

2. [REDACTED] wird bestraft mit einer **Geldstrafe** von 10 Tagessätzen zu je Fr. 140.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren,

sowie

einer **Busse** von Fr. 300.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei Nichtbezahlung).
3. Infolge der Verurteilung werden [REDACTED] die Kosten auferlegt. Die Schwere des Verschuldens, die Beweggründe sowie die finanziellen Verhältnisse der Angeschuldigten wurden bei der Bemessung der Geldstrafe und der Busse angemessen berücksichtigt.
4. Die [REDACTED] und der dazugehörige [REDACTED] können nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung nach Voranmeldung und gegen Empfangsbestätigung beim Bezirksamt Diessenhofen abgeholt werden.
5. Die Kosten sind innert 30 Tagen an das Bezirksamt Diessenhofen zu überweisen; sie setzen sich wie folgt zusammen:

Busse	Fr. 300.00
Verfahrensgebühr	Fr. 400.00
Total	Fr. 700.00

6. Begründung

Art. 186 StGB

Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I.

Ein Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 StGB verletzt die Freiheit des Berechtigten, zu entscheiden, wer sich in bestimmten Bereichen oder Räumen aufhalten darf. Geschützt ist laut Bundesgericht jede einen oder mehrere Räume umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute.

Vollendet ist das Delikt, wenn die Täterin mit einem Teilbereich ihres Körpers in den geschützten Bereich gelangt. Die Art und Weise des Eindringens spielt keine Rolle. Die Angeschuldigte hat mit mindestens einem Arm und einer Hand durch eine als Eingang dienende Öffnung in einen Abstellraum hineingegriffen um den ausgehöhlten Stein in dem sich die Kamera befand, an einer Stelle der gemauerten Wand abzulegen. Bei besagtem Abstellraum handelt es sich ganz klar um einen rein privaten Bereich, der nicht als Durchgangsbereich für Dritte bestimmt ist. Die Abgrenzung ist klar erkennbar. Somit ist die Unrechtmässigkeit als objektives Tatbestandselement gegeben.

II.

Als subjektives Tatbestandselement ist Vorsatz oder Eventualvorsatz erforderlich. Die Angeschuldigte muss sich zumindest bewusst sein, dass ihr Verhalten das Hausrecht des Opfers verletzt oder sie muss dies zumindest billigend in Kauf nehmen. Die Täterin muss zudem um die Unrechtmässigkeit des Eindringens wisse und dies auch wollen oder in Kauf nehmen.

Die Angeschuldigte war sich, wie aus der untersuchungsrichterlichen Einvernahme herausgeht, der Unrechtmässigkeit ihrer Handlungen bewusst, hat diese aber trotzdem ausgeführt, weil sie Beweise gegen den Hundehalter sammeln wollte.

Strafmildernde oder strafmindernde Gründe werden nicht erkannt.
Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs ist ohne Einschränkung erfüllt.

7. Mitteilung an:

- ~~██████████~~, 8252 Schlatt TG, ██████████
- Roland Janz, 8252 Schlatt TG, Hauptstrasse 27
- Kessler Erwin, 9546 Tuttwil, Im Bühl 2
- Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau

- Departement für Justiz und Sicherheit, Strafregister / Straf- und Massnahmenvollzug
(nach Eintritt der Rechtskraft)

Rechtsmittel

Die Strafverfügung wird rechtskräftig und gilt als Urteil, wenn innert 10 Tagen nach Zustellung von keiner Partei Einsprache beim Bezirksamt erhoben wird. Die Einsprache ist schriftlich kurz zu begründen und zu unterzeichnen. Sie hat anzugeben, in welchen Punkten Aufhebung oder Abänderung der Strafverfügung verlangt wird. Das Bezirksamt kann aufgrund der Einwendungen eine neue Verfügung treffen oder an der angefochtenen Verfügung festhalten und die Akten an die zuständige Bezirksgerichtliche Kommission zur Ausfällung eines neuen Urteils überweisen. Die Einsprache kann bis zur Bekanntgabe des Urteils der Bezirksgerichtlichen Kommission zurückgezogen werden; die entstandenen Kosten sind zu ersetzen.

BEZIRKSAMT DIESENHOFEN

Der Bezirksstatthalter

Peter Rütimann



Versand am: 30. Juni 2009